

**Satzung über die 1. Änderung
der Satzung der Gemeinde Hohenwestedt
über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung,
den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von
Straßen, Wegen und Plätzen
(Straßenausbaubeitragssatzung)**



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S.57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 153) und § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl Schl.-Holst. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.04.2023 folgende 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hohenwestedt über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) erlassen:

Artikel I

1) § 7 Entstehung der Beitragspflicht erhält folgende Fassung:

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung. Ab dem 01.01.2021 entstehen für bauliche Maßnahmen an Straßen, Wegen und Plätzen im Gemeindegebiet der Gemeinde Hohenwestedt keine sachlichen Beitragspflichten mehr; im Übrigen bleibt die Ausbaubeitragssatzung jedoch in Kraft.

Artikel II

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hohenwestedt über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenwestedt, den 11.04.2023

gez. (L.S.)

Jan Butenschön
(Bürgermeister)